



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15.11.2022, Zahl: 8500/2022, mit welcher der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wird (**Wasserversorgungsbereichsverordnung**)

Gemäß der § 2 und § 25 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung, verordnet:

§ 1 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental umfasst jene Grundstücke, welche in der beiliegenden Plandarstellung vom 18.10.2022, im Maßstab 1:5000, erstellt von der geo-line Datenverarbeitungs- und Handelsgesellschaft m.b.H., in blauer Umrandung und hellblauem Füllbereich als Versorgungsbereich ausgewiesen sind. Der angeschlossene Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016, Zahl: 8500/2016, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris

Anlage:
- Übersichtslageplan

